

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Beschluss des Kommunalausschusses am 15.04.2021
Öffentliche Sitzung, TOP 6

**Mehr dauerhaft bezahlbarer Wohnraum II:
Sicherung von unbebauten Flächen über Vorkaufsrecht nach § 24 Baugesetzbuch**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 IV 01925

Änderungs-/Ergänzungsantrag

Punkt 1	Wie Antrag der Referentin
Punkt 2 neu	Sollten Vorkaufsrechtsfälle im unbebauten Außenbereich (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch) bzw. im unbebauten Innenbereich (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Baugesetzbuch) auftreten, bei denen aufgrund einer groben Einschätzung die Verwirklichung von mindestens 15 Wohneinheiten möglich ist, wird die Verwaltung beauftragt, diese Fälle sorgsam zu prüfen und dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag zur Frage der Ausübung des Vorkaufsrechts zu unterbreiten. Ob die Ausübung zugunsten der Stadt oder einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft erfolgt, entscheidet der Stadtrat im jeweiligen Einzelfall. Wird der Schwellenwert nicht erreicht, so wird künftig das Negativattest erteilt und das Vorkaufsrechtsverfahren eingestellt. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die Vorkaufsrechtsfälle zu evaluieren und dem Stadtrat nach zwei Jahren zu berichten.
Punkte 3-6	Wie Antrag der Referentin

Fraktion Die Grünen Rosa Liste

Anna Hanusch
Gudrun Lux
Sibylle Stöhr
Angelika Pilz-Strasser
Bernd Schreyer
Christian Smolka
Mitglieder des Stadtrates

SPD/Volt-Fraktion

Kathrin Abele
Nikolaus Gradl
Simone Burger
Lars Mentrup
Christian Vorländer

Mitglieder des Stadtrates